



**Übungen im Obligationenrecht AT II FS 2016**

**Fall 2**

**Lösungsskizze**

<b>ANSPRÜCHE VON A</b>	
<b>I. Mögliche Ansprüche von A</b>	
<p>1. gegen B (Doppelverkauf Stehlampe):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäss Regeln über den Schuldnerverzug nach Art. 102 ff. OR (subjektive Unmöglichkeit - neuere Lehre) oder auf Schadenersatz aus Art. 97 OR i.V.m. Art. 184 ff. OR (subjektive Unmöglichkeit - ältere Lehre)</li> <li>• aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. Art. 62 OR</li> <li>• (OR BT: aus unechter bösgläubiger Geschäftsführung ohne Auftrag gem. Art 432 Abs. 1 OR)</li> </ul> <p>2. gegen B (Porzellanservice):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Schadenersatz aus Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 OR (objektive Unmöglichkeit/Hilfspersonenhaftung)</li> <li>• auf Schadenersatz aus Art. 55 OR (Geschäftsherrenhaftung)</li> </ul> <p>3. gegen D (CDs/abgetretene Forderung für den Verkauf des Metronoms an D):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Zahlung von Fr. 50.- aus Vertrag (Art. 184 ff. OR i.V.m. Art. 164 ff. OR)</li> </ul> <p>4. gegen C (CDs/Haftung für Verität der abgetretenen Forderung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Zahlung von Fr. 50.- aus Vertrag (Art. 184 ff. OR) oder aus Abtretungsrecht (Art. 171 OR)</li> </ul>	
<b>Ansprüche von A gegen B (Stehlampe)</b>	
<p><u>Zustandekommen des Vertrags</u></p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien (bzw. ihrer Vertreter)</li> <li>• Rechtsbindungswille der Parteien</li> <li>• Austausch gegenseitiger Willenserklärungen</li> </ul>	



<ul style="list-style-type: none"><li>• Übereinstimmung der Willenserklärungen</li></ul>	
<p>Stellvertretung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verkaufspersonal in Ladengeschäften haben gewöhnlich Spezialvollmachten im Sinne einer Handelsvollmacht nach Art. 462 OR (BSK OR I-WATTER, Art. 462 N 1).</li><li>• Subsumption: Die Verkäuferin im Brockenhaus B handelt als Stellvertreterin im Namen und für Rechnung von B. Vertragsparteien sind A und B.</li></ul> <p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• A und B sind rechts- und handlungsfähig.</li><li>• Einigung über die Kaufmodalitäten (Gegenstand = Stehlampe, Preis = Fr. 150.-)</li><li>• Übereinstimmende Willenserklärung mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt.</li></ul> <p>Fazit: Es ist ein Vertrag zwischen A und B zustande gekommen.</p>	
<p><u>Gültigkeit des Vertrags</u></p> <p>Der Vertrag ist ungültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• (wesentliche) Willensmängel,</li><li>• Inhaltsmängel</li><li>• oder Formmängel vorliegen.</li></ul> <p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine Ungültigkeit des Vertrags hindeuten.</li><li>• Insb. sind keine Willensmängel ersichtlich, da A und B um den wirklichen Wert der Lampe wissen (kein Grundlagenirrtum, keine absichtl. Täuschung). Dieser liegt nur wenig über dem Verkaufspreis (keine Übervorteilung).</li></ul> <p>Fazit:</p> <p>Der Vertrag zwischen A und B ist gültig.</p>	
<p><u>Subjektive Unmöglichkeit</u></p> <p>Die Leistung ist subjektiv unmöglich, wenn sie von einem bestimmten Schuldner nicht</p>	



erbracht werden kann.

Beispiele:

- Der Bauunternehmer geht Konkurs und kann den Werkvertrag nicht mehr erfüllen.
- Doppelverkauf

In casu:

- Abgrenzung anfängliche/nachträgliche Unmöglichkeit: B hat sich am 9. April vertraglich dazu verpflichtet, A das Eigentum an der Stehlampe zu verschaffen (Verpflichtungsgeschäft). Die Besitzübergabe (traditio) sollte erst am 11. April stattfinden (Verfügungsgeschäft). Das Eigentum verblieb demnach vorerst bei B. Es liegt kein Fall von anfänglicher Unmöglichkeit vor. Erst durch Übergabe der Stehlampe an F am 11. April gestützt auf einen gültigen Rechtsgrund (Kaufvertrag) kann B die Pflicht zur Eigentumsverschaffung an A nicht mehr erfüllen, da F Eigentümer wurde. Es handelt sich somit um einen Fall von nachträglicher Unmöglichkeit.
- Abgrenzung objektive/subjektive Unmöglichkeit: Zwar ist es für B zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, seine Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung an A zu erfüllen. Für F wäre dies indes möglich. Es handelt sich somit um einen Fall von subjektiver Unmöglichkeit.
- Fazit: nachträglich subjektive Unmöglichkeit

Neuere Lehre: Sowohl die anfängliche als auch die nachträgliche verschuldete subjektive Unmöglichkeit fallen unter den Tatbestand des Schuldnerverzugs gem. Art. 102 ff. OR.

- Gründe:
  - Wahlmöglichkeiten nach Art. 107 ff. OR sind für Schuldner vorteilhafter als Art. 97 OR
  - schwierige Abgrenzung zwischen dauerhafter und nur vorübergehender subjektiver Unmöglichkeit entfällt

Ältere Lehre: Die nachträgliche verschuldete subjektive Unmöglichkeit wird, gleich der verschuldeten objektiven Unmöglichkeit, unter Art. 97 OR subsumiert.

- Gründe:
  - Festhalten an der Leistung im Rahmen des ersten Wahlrechts (Art. 107



<p>Abs. 1 OR) müssig, da Schuldner Leistung ohnehin nicht mehr erbringen kann</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorgehen nach Art. 102 ff. OR bei unvollkommen zweiseitigen Verträgen unangemessen, da Verzugsfolgen auf synallagmatische Verträge zugeschnitten</li></ul>	
<p><b>Anspruch A gegen B auf Schadenersatz aus Art. 102 ff. OR</b></p>	
<p>A könnte gegen B infolge verschuldeter subjektiver Leistungsunmöglichkeit (Doppelverkauf der Stehlampe) einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 102 ff. OR geltend machen.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• objektive Leistungsmöglichkeit (i.c. gegeben, da bloss subjektiv unmöglich)</li><li>• Fälligkeit (i.c. gegeben, da Fälligkeit am 11. April vereinbart)</li><li>• keine Rechtfertigung der Nichtleistung (i.c. Verschulden gegeben, siehe sogleich bei Prüfung unter Art. 97 OR)</li><li>• Mahnung oder Mahnäquivalent (i.c. gegeben, da 11. April als Verfalltag bestimmt)</li></ul> <p>Allgemeine Verzugsfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Geldforderungen: Verzugszins (Art. 104 OR)</li><li>• Haftung für Verspätungsschaden (Art. 103 Abs. 1 OR)</li><li>• Haftung für Zufall (Art. 103 Abs. 1 OR)</li></ul> <p>Verzugsfolgen im Synallagma:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 107 OR bis Art. 109 OR als Sondervorschriften bei vollkommen zweiseitigen (synallagmatischen) Verträgen</li><li>• Ist der Schuldner mit der Leistung im Verzug, so hat der Gläubiger das Recht,</li></ul>	



- eine angemessene Nachfrist anzusetzen (Art. 107 Abs. 1 OR).
- Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist hat der Gläubiger folgende Wahlrechte (Art. 107 Abs. 2 OR):
- Erstes Wahlrecht:
  - Festhalten an der Leistung (Erfüllung) + Verspätungsschaden
  - Verzicht auf nachträgliche Leistung
- Zweites Wahlrecht (wenn auf nachträgliche Leistung verzichtet wird):
  - Aufrechterhalten des Vertrags + Schadenersatz (positives Interesse, verschuldensabhängig)
  - Rücktritt vom Vertrag + negatives Interesse (Art. 109 OR)

Besonderheiten im vorliegenden Fall:

- Nachfristansetzung und Festhalten an Leistung (erstes Wahlrecht, Art. 107 Abs. 1 OR) hinfällig, da Leistung subjektiv unmöglich.
- Demnach (zweites Wahlrecht, Art. 107 Abs. 2 OR) wird A:
  - entweder unter Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Leistung verzichten und Schadenersatz auf das positive Interesse fordern, wobei dieselben Voraussetzungen wie unter Art. 97 OR gelten (siehe sogleich),
  - oder vom Vertrag zurücktreten, das Geleistete zurückfordern (Anzahlung), die Gegenleistung verweigern (ausstehender Betrag) und Schadenersatz auf das negative Interesse fordern (Art. 109 OR).

**Anspruch von A gegen B aus Art. 97 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 184 ff. OR**

Bei der zur verschuldeten nachträglichen Unmöglichkeit wird der (primäre) Erfüllungsanspruch in einen (sekundären) Schadenersatzanspruch nach Art. 97 OR umgewandelt.

Somit könnte A gegen B infolge verschuldeter subjektiver Leistungsunmöglichkeit einen Schadenersatzanspruch nach Art. 97 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 184 ff. OR geltend machen.



Voraussetzungen Art. 97 Abs. 1 OR:

- Schaden
- Vertragsverletzung
- natürlich und adäquater Kausalzusammenhang
- Verschulden

### Schaden

Definition nach der Differenzhypothese (BGE 129 III 331, E. 2.1.):

- Schaden ist die ungewollte Verminderung des Reinvermögens.
- Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte.

Im Rahmen von Art. 97 OR ist das positive Interesse (Erfüllungsinteresse) geschuldet, d.h. der Gläubiger ist so zu stellen, wie wenn der Vertrag korrekt erfüllt worden wäre.

Subsumption: Wäre der Vertrag richtig erfüllt worden, hätte A eine Stehlampe im Wert von Fr. 200.- erhalten. Gleichzeitig wäre ihr Vermögen aber um die zweite Tranche des Kaufpreises, d.h. Fr. 100.-, vermindert worden. Wie ist der Schaden also zu berechnen und geltend zu machen?

Berechnung und Geltendmachung nach drei Theorien möglich:

- Austauschtheorie: Gläubiger bleibt zur Gegenleistung verpflichtet.
  - i.c.: A würde die Stehlampe im Wert von Fr. 200.- erhalten, müsste aber den restlichen Kaufpreis von Fr. 100.- leisten. Die Forderungen (Fr. 200.- Leistung, Fr. 50.- Anzahlung, Fr. 100.- restl. Kaufpreis) lassen sich in einem zweiten Schritt verrechnen (Art. 120 OR) und somit könnte A direkt Fr. 50.- fordern.
- Differenztheorie: Gläubiger kann Schaden direkt anhand Differenz zwischen unmöglich gewordener Leistung und Gegenleistung berechnen, ohne eigene Leistung noch erbringen zu müssen.
  - i.c.: A könnte Differenz zwischen unmöglich gewordener Leistung (Fr. 200.-) und Gegenleistung (Fr. 50.- Anzahlung + Fr. 100.- restl. Kaufpreis) berechnen, ohne die Gegenleistung noch erbringen zu müssen und somit direkt Fr. 50.- fordern. Auf eine Verrechnung kann verzichtet werden.



- stellvertretendes commodum: Gläubiger kann nach h.L. und BGer die Ersatzleistung - das sog. stellvertretende commodum - verlangen, selbst wenn dessen Wert höher ist als Wert der unmöglich gewordenen Leistung (Gauch/Schlupe, N 2603; BGE 51 II 171, E. 3 u. 4).
  - i.c.: Stellvertretendes commodum ist der erzielte Verkaufserlös von Fr. 250.- an F. A könnte somit das stellvertretende commodum verlangen und dabei wiederum nach der Austausch- oder Differenztheorie vorgehen, mit dem Resultat, dass sie nach beiden Vorgehensweisen Fr. 100.- fordern kann.

Ein Teil der Lehre gewährt dem Gläubiger alternativ auch bei nachträglicher Unmöglichkeit unter Art. 97 OR ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht analog zu Art. 107 Abs. 2 und Art. 109 OR, d.h. die Möglichkeit, das negative Interesse im Rahmen eines vertraglichen Rückabwicklungsverhältnisses zu fordern (Huguenin, N 901).

In casu könnte A also vom Vertrag zurücktreten, die versprochene Gegenleistung verweigern (Fr. 100.- restl. Kaufpreis) und das Geleistete zurückfordern (Fr. 50.- Anzahlung). Ein solcher Rückleistungsanspruch über Fr. 50.- wäre für A indes dann uninteressant, wenn sie das stellvertretende commodum (Fr. 100.-) verlangen könnte.

#### Vertragsverletzung

- Nach Art. 184 Abs. 1 OR ist die Verkäuferin (B) verpflichtet, der Käuferin (A) den Kaufgegenstand zu übergeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen.
- B ist es am 11. April (subjektiv) nicht mehr möglich, die vertragliche Verpflichtung zur Eigentumsübertragung an A zu erfüllen, da F bereits Eigentümer der Stehlampe wurde. Dieses Leistungshindernis hat B durch den Doppelverkauf zu vertreten.
- Es liegt somit eine Vertragsverletzung vor.

#### Kausalzusammenhang

Definition Kausalzusammenhang (BGE 123 III 110, E. 3.a.):

- natürlicher Kausalzusammenhang: Vertragsverletzung ist conditio sine qua non für den Schaden.
- adäquater Kausalzusammenhang: Vertragsverletzung ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich



geeignet, einen Schaden von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Der Eintritt des Schadens erscheint also durch die Vertragsverletzung allgemein begünstigt.

Subsumption: B's Doppelverkauf mit anschliessender Übereignung an F ist sowohl conditio sine qua non für A's Schaden als auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Schaden herbeizuführen. Kausalität ist daher zu bejahen.

### Verschulden

Bei Art. 97 OR findet eine Beweislastumkehr statt, indem das Verschulden vermutet wird.

Nach den allgemeinen Beweisregeln von Art. 8 ZGB hat A demnach lediglich das Zustandekommen des Vertrags, die Vertragsverletzung, den Schaden und den Kausalzusammenhang zu beweisen.

Subsumption: Das Verschulden wird vermutet. B wird es indes nicht möglich sein, sich zu exkulpieren, da die Stehlampe vorsätzlich an F verkauft wurde.

### Rechtsfolgen/Fazit

Entweder: Schadenersatzanspruch nach Art. 97 OR i.V.m. Art. 107 Abs. 2 OR auf das positive Interesse. Drei Möglichkeiten:

- Austauschtheorie: A kann von B direkt Fr. 100.- fordern (Verrechnung der Forderungen).
- Differenztheorie: A kann von B direkt Fr. 100.- fordern (ohne Verrechnung der Forderungen).
- stellvertretendes commodum: A kann von B das stellvertretende commodum, d.h. Fr. 150.-, fordern (Vorgehensweise wiederum nach Austausch- oder Differenztheorie).

Alternativ: Rückforderungs- und Schadenersatzanspruch nach Art. 107 Abs. 2 OR und Art. 109 OR (allenfalls analog) auf das negative Interesse: A kann von B die geleistete Anzahlung von Fr. 50.- zurückverlangen.

### **Eingriffskondiktion (Art. 62 OR)**

A könnte gegen B einen Bereicherungsanspruch nach Art. 62 OR geltend machen.





Voraussetzungen:

- Bereicherung
- Entreichung
- ohne Rechtsgrund

Leistungskondition: Die ungerechtfertigte Bereicherung beruht auf einer rechtsgrundlosen Leistung der Entreicherten.

Eingriffskondition: Das Verhalten des Bereicherten selbst, das Verhalten eines Dritten oder ein Naturereignis führt zu einer Vermögensverschiebung.

### Bereicherung/Entreichung

Bereicherung:

- Definition: Differenz zwischen dem jetzigen und dem hypothetischen Vermögensstand ohne das bereichernde Ereignis (BGE 129 III 646, E. 5.3)
- Vermögensvorteil des Bereicherten:
  - Vergrößerung des Vermögens
  - Nichtverminderung des Vermögens

Entreichung:

- Verminderung des Vermögens
- aus dem Vermögen des Anderen (=korrespondierende Entreichung)
- Neuere Lehre und Rechtsprechung des BGer: wenn Bereicherung "auf Kosten eines anderen" eintritt.

BGer: An einer Bereicherung/Entreichung fehlt es regelmässig, soweit vertragliche Ansprüche bestehen (BGE 127 III 421, E. 3.). A's vertraglicher Anspruch aus Art. 97 OR resp. Art. 102 ff. OR würde demnach einen bereicherungsrechtlichen Anspruch aus Art. 62 OR ausschliessen.

Abweichende Lehrmeinung (Huguenin, N 1825 ff.): Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts erfasst nur Konstellationen von Leistungskonditionen.

Konstellationen von Eingriffskonditionen (wie im vorliegenden Fall) sind nicht von dieser Rechtsprechung erfasst.

Subsumption:

- Geht man (wie das Bundesgericht) davon aus, dass die Geltendmachung sämtlicher Arten von Konditionen durch vertragliche Ansprüche

ausgeschlossen werden, kann A mangels Bereicherung/Entreicherung (da A eine vertragliche Forderung zusteht, d.h. ihre Aktiven sich nicht verringert haben) keine Ansprüche gestützt auf Art. 62 OR geltend machen.

- Geht man hingegen davon aus, dass die Geltendmachung von Eingriffskonditionen nicht durch vertragliche Ansprüche ausgeschlossen werden, stammt B's Bereicherung aus dem Vermögen von A, weil in ihren Übergabe- und Eigentumsverschaffungsanspruch gemäss Art. 184 Abs. 1 OR eingegriffen wurde. Da F Eigentümer der Stehlampe wurde und B die Bereicherung somit nicht in natura herausgeben kann, hat B der A Wertersatz zu leisten. Dieser bemisst sich nach dem Weiterverkaufswert (i.c. Fr. 250.-), womit A nach Abzug der Anzahlung und der restlichen Kaufpreisforderung ein Bereicherungsanspruch von Fr. 100.- zusteht.

#### Ohne Rechtsgrund

Eine Bereicherung ist ungerechtfertigt, wenn weder aus Vertrag noch aus Gesetz ein Rechtsgrund ersichtlich ist.

Zwei Theorien:

- Widerrechtlichkeits- oder Eingriffstheorie (BGE 129 III 422, E. 4): Bereicherung ist ungerechtfertigt, wenn die Aktivität oder Passivität des Bereicherten ungerechtfertigt war, wobei jede Verletzung fremder subjektiver Rechte, für welche kein Rechtfertigungsgrund besteht, genügt.
- Zuweisungstheorie (z.B. Huguenin, N 1798): Nur bei Verletzung eines Rechts, das seinem Inhaber zur konkreten Ausübung, Nutzung oder Verwertung ausschliesslich zugewiesen ist (z.B. absolute Rechte oder Immaterialgüterrechte; relative Rechte nur teilweise).

Subsumption:

- Nach der bundesgerichtlichen Widerrechtlichkeits- oder Eingriffstheorie erfolgte B's Bereicherung infolge des Doppelverkaufs der Stehlampe zweifellos ohne Rechtsgrund.
- Nach der Zuweisungstheorie wird mehrheitlich ebenfalls davon ausgegangen, dass beim Doppelverkauf die Bereicherung ohne Rechtsgrund erfolgte (wobei dies umstritten ist: vgl. Huguenin, N 1798 u. 2172). Der Eingriff in das fremde relative Recht (i.c. Übergabe- und Eigentumsverschaffungsanspruch gem. Art. 184 Abs. 1 OR) würde folglich als ein Eingriff in eine fremde Rechtssphäre



und damit ein Zuweisungsverstoss gelten.

Fazit

A hat gegen B keinen Bereicherungsanspruch, da wegen vertragsrechtlichem Anspruch aus Art. 97 OR resp. Art. 102 ff. OR keine Entreicherung stattfand (nach abweichender Lehrmeinung hätte A gegen B einen Bereicherungsanspruch auf Fr. 100.- aus Art. 62 OR).

**Exkurs: unechte bösgläubige Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 432 OR)**

A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des erzielten Gewinns durch den Verkauf an F gemäss Art. 423 Abs. 1 OR (Geschäftsanmassung) haben.

Voraussetzung dafür ist ein Eingriff in eine fremde Rechtssphäre ohne Fremdgeschäftswilligen, Widerrechtlichkeit, fehlende Rechtfertigung, Bösgläubigkeit und Kausalität.

In casu:

- dürften sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein.
- Strittig ist wiederum einzig das Kriterium der fehlenden Rechtfertigung (Widerrechtlichkeits- oder Eingriffstheorie vs. Zuweisungstheorie).

A hätte folglich gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Nettogewinns, d.h. im vorliegenden Fall den durch den Verkauf an F erzielten Erlös von Fr. 250.-. A ihrerseits müsste B den vereinbarten Kaufpreis von Fr. 150.- bezahlen. Es bliebe ihr somit nach Verrechnung eine Forderung über Fr. 100.- gegen B.

**Fazit**

A's Möglichkeiten:

- Schuldnerverzug: A könnte gegen B infolge verschuldeter subjektiver Leistungsunmöglichkeit einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 102 ff. OR geltend machen:
  - Zweites Wahlrecht (Art. 107 Abs. 2 OR): auf das positive Interesse (Austauschtheorie/Differenztheorie: Fr. 100.-; stellvertretendes commodum: Fr. 150.-)
  - Zweites Wahlrecht (Art. 107 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 109 OR): auf das negative Interesse (Fr. 50.-)
- Art. 97 OR: A könnte gegen B infolge verschuldeter subjektiver



<p>Leistungsunmöglichkeit einen Schadenersatzanspruch nach Art. 97 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 184 ff. OR geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf das positive Interesse (Austauschtheorie/Differenztheorie: Fr. 100.-; stellvertretendes commodum: Fr. 150.-)</li> <li>• (gem. vom BGer abweichender Lehrmeinung könnte A gegen B einen Bereicherungsanspruch auf Fr. 100.- aus Art. 62 OR geltend machen.)</li> </ul> <p>Exkurs OR BT: A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des erzielten Gewinns von Fr. 100.- gemäss Art. 423 Abs. 1 OR (Geschäftsanmassung) geltend machen.</p>	
<p>Ansprüche von A gegen B (Porzellanservice)</p>	
<p><b>Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrags</b></p>	
<p>Dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine Ungültigkeit des Vertrags hindeuten würden.</p>	
<p><b>objektive Unmöglichkeit/Hilfspersonenhaftung (Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 OR)</b></p>	
<p>A könnte gegen B infolge objektiver verschuldeter Leistungsunmöglichkeit einen Schadenersatzanspruch aus Art. 97 OR geltend machen.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachträgliche</li> <li>• objektive Unmöglichkeit</li> <li>• Verantwortung des Schuldners</li> </ul> <p><u>Nachträglich</u></p> <p>Nachträgliche Unmöglichkeit: Die Unmöglichkeit tritt nach Vertragsabschluss ein.</p> <p>Subsumption: Bei Vertragsabschluss, am 9.4., war die Erfüllung noch möglich. Erst am 10.4., d.h. nach Vertragsabschluss aber vor Vertragserfüllung, ging die Sache – das Porzellanservice - unter. Es liegt somit ein Fall von nachträglicher Unmöglichkeit vor.</p> <p><u>objektive Unmöglichkeit</u></p> <p>Objektive Unmöglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistung ist objektiv unmöglich, wenn sie von keinem Schuldner erbracht</li> </ul>	



werden kann.

- Sowohl tatsächliche als auch rechtliche Hindernisse können den Grund für die Unmöglichkeit bilden.

Subsumption: Gemäss SV handelte es sich um eine "einzigartige" Sache. Durch deren Zerstörung (tatsächliches Hindernis) ist es keinem Schuldner mehr möglich, den Vertrag zu erfüllen. Es liegt somit ein Fall von objektiver Unmöglichkeit vor.

#### Verschulden/Hilfspersonenhaftung (Art. 101 OR)

- Abgrenzung:
  - verschuldete objektive Unmöglichkeit: Art. 97 OR (anfängliche oder nachträgliche)
  - unverschuldete objektive Unmöglichkeit: Art. 119 OR (nachträgliche) resp. Art. 20 OR (anfängliche)
- Bei Art. 97 OR findet eine Beweislastumkehr statt, indem das Verschulden vermutet wird. Exkulpation ist möglich.
- Nicht B/B's Organen ist das Porzellanservice auf den Boden gefallen, sondern Mitarbeiter G. Ist G Hilfsperson (Art. 101 OR) von B, so dass G's Verhalten B zugerechnet wird?
- Art. 101 Abs. 1 OR ist keine selbständige Haftungsgrundlage, sondern eine Zurechnungsnorm für Drittverhalten und daher stets in Verbindung mit einer Haftungsnorm (z.B. Art. 97 Abs. 1 OR) zu prüfen.
- Voraussetzungen Hilfspersonenhaftung:
  - Hilfsperson
  - befugter Beizug
  - funktioneller Zusammenhang
  - hypothetische Vorwerfbarkeit
  - zusätzlich: Allgemeine Haftungsvoraussetzungen (Vertragsverletzung, Schaden, Kausalzusammenhang)

#### Hilfsperson

- Hilfsperson ist jede Person, die vom Schuldner zur Erfüllung einer Schuld, einer vorvertraglichen Pflicht oder zur Ausübung eines Rechts beigezogen wird.
- Ein Beizug einer Hilfsperson liegt nur dann vor, wenn diese mit Wissen und Willen des Schuldners bei der Erfüllung der Schuldpflicht mitwirkt bzw. dessen



Rechte ausübt.

- Im Gegensatz zur Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR wird kein Subordinationsverhältnis vorausgesetzt.
- Im Gegensatz zur Substitution nach Art. 399 OR erfolgt der Beizug einer Hilfsperson nicht primär im Interesse des Auftraggebers.

Subsumption:

- Mitarbeiter G ist gem. SV beim Einpacken des an A verkauften Services behilflich und handelt damit in Erfüllung von B's Schuld an A. G ist somit Hilfsperson von B.

#### befugter Beizug

Art. 101 OR unterscheidet zwei Arten von Hilfspersonen:

- Erfüllungsgehilfen: Personen, die vom Schuldner zur Erfüllung seiner Schuld beigezogen werden.
- Ausübungs- oder Nutzungsgehilfen: Personen, die mit Zustimmung des Gläubigers dessen Rechte aus einem Schuldverhältnis ausüben.

Befugnis zum Beizug einer Hilfsperson ist gegeben, sofern keine Pflicht zur persönlichen Erfüllung (Art. 68 OR) besteht (diesfalls würde der unbefugte Beizug einer Hilfsperson selbst eine positive Vertragsverletzung nach Art. 97 Abs. 1 OR darstellen).

Subsumption: G ist als Mitarbeiter, der die von den Kunden gekauften Gegenstände verpackt, Erfüllungsgehilfe von B. Sein Beizug fand befugterweise statt, da im Rahmen des abgeschlossenen Kaufvertrags (Art. 184 ff. OR) keine Pflicht zur persönlichen Erfüllung besteht.

#### Funktioneller Zusammenhang

Schaden, den die Hilfsperson verübt, muss in einem funktionellen Zusammenhang zur Vertragspflicht stehen ("in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht").

Funktioneller Zusammenhang liegt vor, wenn die schädigende Handlung der Hilfsperson gleichzeitig die Nicht- oder Schlechterfüllung der vom Geschäftsherrn geschuldeten Vertragsleistung darstellt (BGE 92 II 15 ff.).

Subsumption:

- B ist als Verkäufer verpflichtet, mit der Sache des Käufers sorgsam



umzugehen, sie zu verwahren, schadenshindernde Massnahmen zu treffen und alles zu unterlassen, was die Erbringung der Leistung beeinträchtigen könnte.

- G liess das Porzellan fallen, als er es einpacken und für die Übergabe an A vorbereiten wollte. Er handelte somit in Erfüllung der von B geschuldeten Vertragsleistung.
- Ein funktioneller Zusammenhang zwischen schädigender Handlung und Vertragspflicht ist somit gegeben.

#### hypothetische Vorwerfbarkeit

Bei Anwendung von Art. 101 OR wird nicht auf das Verschulden der Hilfsperson, sondern auf die sog. hypothetische Vorwerfbarkeit abgestellt.

Formel: "Träfe den Geschäftsherrn, wenn er selbst so gehandelt hätte, ein Verschulden oder nicht?"

Gründe: Die Hilfsperson könnte sich sonst unter Umständen mangels genügender Fachkenntnisse exkulpieren und der Geschäftsherr würde durch den Beizug einer Hilfsperson besser gestellt.

Richtigerweise muss deshalb auf den Standard der Leistungserbringung abgestellt werden, der von einem richtig organisierten Betrieb für die betreffende Leistung nach Treu und Glauben erwartet werden darf (normative Vorwerfbarkeit).

Die Haftung des Geschäftsherrn setzt somit kein Verschulden des Geschäftsherrn voraus. Ihm wird das Verhalten der Hilfsperson zugerechnet. Er haftet demnach auch dann, wenn ihn beispielsweise hinsichtlich Auswahl der Hilfsperson, Instruktion und Überwachung persönlich kein Verschulden trifft (vgl. demgegenüber Art. 55 OR).

Subsumtion:

- Hätte B resp. ein Organ von B gehandelt und das Porzellan fallen gelassen, träfe sie dasselbe Verschulden.
- Die hypothetische Vorwerfbarkeit ist somit gegeben und das Verhalten von G wird B zugerechnet.
- Im Gegensatz zur Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR kann sich B nicht dadurch exkulpieren, dass er geltend macht, er habe G sorgsam ausgesucht, instruiert und überwacht.

#### weitere Haftungsvoraussetzungen



Vertragsverletzung:

- Wie bereits festgestellt, ist es für B objektiv unmöglich, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Schaden:

- Schaden ist die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen.
- Im Rahmen von Art. 97 OR ist das positive Interesse (Erfüllungsinteresse) geschuldet.
- Wäre der Vertrag richtig erfüllt worden, hätte A zum Kaufpreis von Fr. 80.- ein Porzellanservice im Wert von Fr. 100.- erhalten. Unabhängig davon, ob nach der Austauschtheorie oder nach der Differenztheorie vorgegangen wird, erlitt A einen Schaden von Fr. 20.-.

Kausalzusammenhang:

- natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang
- Der Kausalzusammenhang zwischen dem A entstandenen Schaden und der Zerstörung des Porzellanservices ist zu bejahen. Wäre das Porzellanservice nicht zerstört, sondern die Leistung erfüllt worden, hätte A zum Preis von Fr. 80.- ein Porzellanservice im Wert von Fr. 100.- erhalten und daher keinen Schaden von Fr. 20.- erlitten (natürlicher Kausalzusammenhang).
- Der Kausalzusammenhang ist überdies adäquat kausal, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Zerstörung des Porzellanservices und damit das Ausbleiben der Erfüllung dazu geeignet ist, A die konkrete Vermögenseinbusse von Fr. 20.- zu verursachen.

Rechtsfolgen/Fazit

A kann gegen B einen Schadenersatzanspruch über Fr. 20.- aus Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR geltend machen.

**Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)**

A könnte gegen B einen Schadenersatzanspruch von Fr. 20.- aus Art. 55 Abs. 1 OR geltend machen (Geschäftsherrenhaftung).





Voraussetzungen:

- Schaden
- Handeln einer Hilfsperson in Ausübung dienstlicher Verrichtungen
- Kausalzusammenhang
- Widerrechtlichkeit
- Misslingen des Entlastungsbeweises

Subsumption:

- Schaden, Handeln einer Hilfsperson in Ausübung dienstlicher Verrichtungen (beachte: anders als bei Art. 101 OR setzt Art. 55 OR ein Subordinationsverhältnis voraus, welches i.c. bei Mitarbeiter G gegeben ist) und Kausalzusammenhang zwischen Handeln der Hilfsperson und Schaden sind zu bejahen.
- Widerrechtlichkeit: Die Widerrechtlichkeit ist zu verneinen, da weder ein absolutes Recht von A verletzt wurde (Erfolgsunrecht), noch eine einschlägige Schutznorm vorliegt, gegen die im vorliegenden Fall einer reinen Vermögensschädigung verstossen wurde (Verhaltensunrecht).
- Entlastungsbeweis: Gemäss SV ist G ein sorgfältig arbeitender Mitarbeiter (cura in eligendo). Es könnte weiter davon ausgegangen werden, dass G sorgfältig instruiert (cura in instruendo) und überwacht (cura in custodiendo) wurde, wobei dem SV keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen sind. In diesem Fall würde der Entlastungsbeweis gelingen (a.A. ebenfalls vertretbar).

Fazit

A hat gegen B mangels Widerrechtlichkeit (ggf. ebenso Gelingen des Entlastungsbeweises) keinen Anspruch aus Art. 55 OR.

Ansprüche von A gegen D (CDs: Abtretungsrecht)

**Anspruch von A gegen D aus Vertrag**

A könnte gegen D einen Anspruch auf Bezahlung von Fr. 50.- aus Vertrag haben (Art. 184 ff. OR i.V.m. Art. 164 ff. OR).

Voraussetzung dafür ist, dass:

- der Kaufvertrag zwischen A und C betreffend die CD Kollektion
- und zwischen C und D betreffend das Metronom gültig zustande kam



- und die daraus resultierende Kaufpreisforderung über Fr. 50.- korrekt an A abgetreten wurde.

### **Forderung C gegen D**

#### Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrags zwischen C und D

Mangels abweichender Hinweise im SV kann davon ausgegangen werden, dass der Kaufvertrag über Fr. 50.- zwischen C und D gültig zustande gekommen ist. Da C vermutlich richtig erfüllt hat, ist er somit berechtigt, von D die Bezahlung von Fr. 50.- zu verlangen.

Ist C Gläubiger einer Forderung über Fr. 50.- gegen D (Art. 184 Abs. 1 OR), kann als nächstes geprüft werden, ob C die Kaufpreisforderung wirksam an A abgetreten hat, sodass A die neue Gläubigerin der Forderung ist.

### **Abtretung der Forderung von C an A**

#### Abtretung der Forderung an A

Bei der Abtretung sind zwei Rechtsgeschäfte zu unterscheiden:

- Verpflichtungsvertrag (Grundgeschäft); pactum de cedendo (Art. 165 Abs. 2 OR);
- Verfügungsvertrag; cessio (Art. 165 Abs. 1 OR).

Für die Gültigkeit der Abtretung, d.h. des Verfügungsvertrags, sind erforderlich:

- Konsens
- Verfügungsmacht des Zedenten
- Abtretbarkeit der Forderung
- Einhalten der Formvorschrift (einfache Schriftlichkeit)

#### Konsens

Gemäss SV sind sich A und C sowohl über den Kaufvertrag betreffend die CD Kollektion (der somit gültig zustande kam) als auch über die Abtretung der Forderung gegen D an A einig. Konsens ist somit gegeben.

#### Verfügungsmacht des Zedenten

Der Zedent muss im Zeitpunkt der Abtretung über die Forderung verfügen können, d.h. er muss tatsächlich Gläubiger sein.

Subsumption: Gemäss SV schuldete D dem C für den Kauf eines Metronoms Fr. 50.-.



C war somit Gläubiger der entsprechenden Forderung. Da er nicht bereits über die Forderung verfügt hatte, war seine Verfügungsmacht im Zeitpunkt der Abtretung zu bejahen.

#### Abtretbarkeit der Forderung

Grundsätzlich sind alle Forderungen abtretbar (Art. 164 Abs. 1 OR). Die Abtretbarkeit kann jedoch gemäss Art. 164 Abs.1 OR eingeschränkt sein:

- durch Gesetz
- durch Vereinbarung (sog. pactum de non cedendo)
- durch die Natur des Rechtsverhältnisses.

Subsumption: Dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, wonach der Abtretbarkeit ein Abtretungsverbot entgegenstand.

#### Einhalten der Formvorschriften (einfache Schriftlichkeit)

Verpflichtungsvertrag (pactum de cedendo):

- Das pactum de cedendo ist formlos gültig (Art. 165 Abs. 2 OR).
- Allenfalls ergeben sich aber Formvorschriften aus der Art der Grundgeschäfte (z.B. Schenkungsversprechen nach Art. 243 Abs. 1 OR).

Verfügungsvertrag (cessio):

- Für die Gültigkeit der Abtretung ist einfache Schriftlichkeit i.S.v. Art. 12 ff. OR erforderlich (Art. 165 Abs. 1 OR).
- Da sich nur der Zedent verpflichtet, genügt seine Unterschrift auf dem Abtretungsvertrag (Art. 13 Abs. 1 OR).
- Das Formerfordernis erstreckt sich auf sämtliche objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte, d.h. insb. auch auf die ausreichende Bezeichnung/mind. Bestimmbarkeit der abzutretenden Forderung.

Subsumption:

- Mangels anderslautender Hinweise im SV kann davon ausgegangen werden, dass die Formerfordernisse erfüllt wurden.
- Insb. stehen Schuldner (i.c. D) und Forderungshöhe (i.c. Fr. 50.-) fest. Da C keine Mehrzahl von Forderungen gegenüber D zusteht, ist ein Rechtsgrund für die Bestimmung der konkret abgetretenen Forderung nicht erforderlich.
- Die hinausgeschobene Fälligkeit tut dem keinen Abbruch, da die Forderung im



Zeitpunkt der Abtretung bereits bestand und hinsichtlich der Person der Schuldnerin, der Forderungshöhe und des Rechtsgrundes hinreichend bestimmt ist.

#### Zwischenfazit

Die Voraussetzungen für eine gültige Abtretung der Forderung von C an A waren erfüllt. A wurde somit Gläubigerin der Forderung über Fr. 50.- gegen D.

#### **Durchsetzbarkeit der Forderung**

Damit A ihre Forderung über Fr. 50.- gegen D erfolgreich geltend machen kann, muss die Forderung:

- klagbar,
- frei von Einreden und Einwendungen
- sowie fällig sein.

#### Klagbarkeit

Eine Forderung ist klagbar, wenn sie von der Gläubigerin auf dem Klageweg durchgesetzt werden kann.

Unklagbare Forderungen sind die Ausnahme (sog. unvollkommene Obligationen).

Subsumption:

- Die Forderung hat ihren Entstehungsgrund im Kaufvertrag über das Metronom.
- Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach diese Forderung nicht klagbar sein könnte.
- Nach erfolgter Abtretung kann A die Forderung somit mittels Klage (resp. Betreuung nach Art. 67 ff. SchKG) durchsetzen.

#### Frei von entgegenstehenden Einreden und Einwendungen

Damit die an A abgetretene Forderung durchsetzbar ist, dürfen ihr keine Einreden und Einwendungen der Schuldnerin entgegenstehen (vgl. Art. 169 OR)

Subsumption:

- Es lassen sich dem SV keine Anhaltspunkte entnehmen, dass der Forderung Einreden und Einwendungen entgegenstehen könnten.
- Insb. steht D die Einrede der nicht erfüllten Gegenleistung (Art. 82 OR) nicht

zu, da C bereits erfüllt hat.

### Fälligkeit

Damit die Erfüllung der Forderung verlangt werden kann, muss sie fällig sein.

Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit weder durch Parteienabrede noch durch die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, ist die Forderung sofort fällig (Art. 75 OR).

Subsumption:

- Gemäss SV vereinbarten C und D, dass die Forderung nicht sofort, sondern erst am 18. April fällig wird.
- Im Zeitpunkt der Geltendmachung durch A, am 19. April, ist die Forderung somit fällig.

### Fazit

A hat gegen D einen (durchsetzbaren) Anspruch auf Zahlung von Fr. 50.- aus Vertrag (Art. 184 ff. OR i.V.m. Art. 164 ff. OR).

Da D verschuldet ist, wird eine Betreibung indes wenig nützen.

Es soll daher im Folgenden geprüft werden, ob A auch gegen C vorgehen kann.

Ansprüche von A gegen C (CDs: Haftung Abtretungsrecht)

### **Anspruch von A gegen C aus Vertrag oder aus Abtretungsrecht**

A könnte gegen C einen Anspruch auf Bezahlung von Fr. 50.- aus Vertrag (Art. 184 ff. OR) oder aus Abtretungsrecht (Art. 171 OR) haben.

### Anspruch von A gegen C auf Bezahlung aus Art. 184 OR

- A und C schlossen einen Kaufvertrag ab, mit dem sich A dazu verpflichtet, C die CD Kollektion zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen und sich C im Gegenzug dazu verpflichtet, A den Kaufpreis von Fr. 50.- zu bezahlen (Art. 184 Abs. 1 OR).
- Bei C's Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises handelt es sich um eine Geldschuld i.S.v. Art. 84 ff. OR.
- A und C haben sich darauf geeinigt, dass C als Entgelt für die CD Kollektion seine Forderung von Fr. 50.- gegenüber D an A abtritt.
- Es handelt sich im vorliegenden Fall somit um eine Abtretung an Erfüllungs

<p>oder Zahlungen statt, und nicht um eine Abtretung erfüllungs- oder zahlungshalber (Art. 172 OR).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• C ist seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises durch die Abtretung der Forderung gegen D daher nachgekommen und muss A den Ausfall nicht ersetzen.</li><li>• Dafür dürfte A im umgekehrten Fall einen erzielten Überschuss behalten.</li><li>• Fazit: A hat keinen Anspruch gegen C aus Vertrag (Art. 184 OR).</li></ul>	
<p><u>Anspruch von A gegen C aus Abtretungsrecht</u></p> <p>A könnte wegen D's Zahlungsausfall einen Anspruch gegen C aus Abtretungsrecht (Art. 171 OR) geltend machen.</p> <p>Gem. Art. 171 Abs. 1 OR haftet der Zedent bei der entgeltlichen Abtretung, anders als bei der unentgeltlichen Abtretung, für den Bestand der Forderung (Verität) im Zeitpunkt der Abtretung. Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners (Bonität) haftet der Zedent nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 171 ff. OR als lex specialis zu den jeweiligen Regelungen des pactum de cedendo (z.B. Gewährleistung beim Kauf- oder Schenkungsvertrag).</li><li>• Entgeltlichkeit: Leistungserbringung des Zedenten ist verknüpft mit einer Verpflichtung des Zessionars zu einer Gegenleistung.</li><li>• Verität der Forderung: Die Forderung besteht zum Zeitpunkt der Abtretung und ist frei von Einreden.</li></ul> <p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abtretung der Forderung an A erfolgte als Gegenleistung für die Eigentumsübertragung an der CD Kollektion. Es handelt sich somit um eine entgeltliche Abtretung.</li><li>• Die Forderung von C gegen D bestand mangels abweichender Hinweise im SV zum Zeitpunkt der Abtretung und war nicht einredebelastet.</li><li>• C haftet somit nicht für die Zahlungsunfähigkeit von D. Eine abweichende vertragliche Haftungsübernahme ist nicht ersichtlich.</li><li>• Fazit: Kein Anspruch von A gegen C aus Abtretungsrecht (Art. 171 OR)</li></ul>	
<b>ANSPRÜCHE VON E GEGEN A</b>	
<u>Mögliche Ansprüche von E gegen A (Restauration Bilderrahmen):</u>	



<ul style="list-style-type: none"><li>• auf Schadenersatz aus Vertrag (Werkvertrag, Art. 363 ff. OR)</li><li>• auf Schadenersatz aus culpa in contrahendo</li><li>• auf Schadenersatz aus Art. 41 ff. OR</li></ul>	
<b>Anspruch von E gegen A aus Vertrag</b>	
<p>E könnte für die aufgewendeten Arbeiten vertragliche Ansprüche gegen A geltend machen, sofern ein Vertrag zur Restauration des Bilderrahmens gültig zustande kam (i.c. Werkvertrag gem. Art. 363 ff. OR).</p> <p>Voraussetzungen für das gültige Zustandekommen eines Vertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie deren Rechtsbindungswille</li><li>• Austausch und Übereinstimmung gegenseitiger Willenserklärungen (Konsens)</li><li>• Keine Ungültigkeitsgründe (Formvorschriften, Inhaltsmängel, Willensmängel)</li></ul> <p><u>Rechts- und Handlungsfähigkeit/Rechtsbindungswillen</u></p> <p>Mangels anderslautender Angaben in SV darf davon ausgegangen werden, dass A und E rechts- und handlungsfähig sind und den Willen haben, sich rechtsgeschäftlich zu verpflichten.</p> <p><u>Konsens</u></p> <p>Gegenseitigkeit der Willenserklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag:<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist die zeitlich erste Willenserklärung, mit welcher der Abschlusswille verbindlich erklärt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 OR).</li><li>- Muss die wesentlichen Vertragspunkte enthalten und so bestimmt sein, dass der Empfänger lediglich mit "Ja" oder "Einverstanden" annehmen kann (vgl. Art. 1 OR).</li><li>- Invitatio ad offerendum (Art. 7 Abs. 2 OR): Ist die öffentliche Bekanntgabe von Abschlussbedingungen, welche an sich eine blosser Einladung zur Offertstellung und kein Antrag ist.</li></ul></li><li>• Annahme:<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist die zeitlich zweite Willenserklärung, mit der das Einverständnis zum angebotenen Vertragsschluss (Antrag) kundgetan wird.</li><li>- Kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, wobei blosses Schweigen</li></ul></li></ul>	



<p>nur in Ausnahmefällen konkludentes Verhalten darstellt (Art. 6 OR).</p> <p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A's erste Kontaktaufnahme mit E stellt mangels Rechtsbindungswillen (Art. 7 Abs. 1 OR) eine bloße invitatio ad offerendum dar.</li> <li>• Erst E's Kostenvoranschlag stellt ein Antrag dar, weil Rechtsbindungswillen vorhanden.</li> <li>• Da sich A Bedenkzeit erbittet, hat sie den Antrag nicht sofort angenommen. Sie meldet sich am 13. April mit einer Ablehnung des Antrags.</li> <li>• Weil keine besonderen Umstände (Art. 6 OR) vorliegen, darf ihr Stillschweigen bis zum 13. April jedoch nicht als stillschweigende Annahme i.S.v. Art. 6 OR interpretiert werden.</li> <li>• Es bestand somit kein Konsens zwischen A und E.</li> </ul> <p><u>Fazit</u></p> <p>Da zwischen A und E kein Vertrag zustande kam, fallen vertragliche Ansprüche von E gegen A ausser Betracht.</p>	
<p>Anspruch von E gegen A aus culpa in contrahendo</p>	
<p>Weil A und E Vertragsverhandlungen führten, könnte E ein Schadenersatzanspruch gegen A aus culpa in contrahendo (cic) zustehen.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsverhandlungen</li> <li>• schutzwürdiges Vertrauen</li> <li>• Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht</li> <li>• Schaden</li> <li>• hypothetischer Kausalzusammenhang</li> <li>• Verschulden</li> </ul> <p>Das Bundesgericht knüpft eine Haftung aus erwecktem und enttäuschem Vertrauen an strenge Voraussetzungen (BGer 4A_299/2015, E. 3.3.).</p> <p>Grund: Vertrauenshaftung soll nicht zu einer Haftung gegenüber jedermann ausufern und darf nicht dazu führen, dass das Rechtsinstitut des Vertrags ausgehöhlt wird.</p>	
<p><u>Vertragsverhandlungen</u></p>	





Erste Voraussetzung für eine Haftung aus culpa ist, dass die Parteien mit Rechtsbindungswillen auf den Abschluss eines Vertrags hingewirkt haben (BGE 116 II 695, E.3.)

Subsumption: A und E standen hinsichtlich des Abschlusses eines Werkvertrags zur Restauration des Bilderrahmens in Kontakt.

#### Schutzwürdiges Vertrauen

Die Verhandlungen müssen bei der geschädigten Partei zu einem erhöhten Vertrauen geführt haben, d.h. zu einem Vertrauen darauf, dass es zum Vertragsabschluss kommt.

Diese Voraussetzung wäre bspw. zu verneinen, wenn der Geschädigte weiss, dass kein bzw. kein gültiger Vertrag zustande kommt.

Subsumption:

- A's Reaktion genügt nicht, um bei E ein schutzwürdiges Vertrauen in die Notwendigkeit von Vorbereitungsmaßnahmen zu erwecken.

#### Fazit

Kein Anspruch aus culpa in contrahendo

#### Alternative

Bejahung eines schutzwürdigen Vertrauens, da E aufgrund von A's begeisterter Reaktion auf die Offerte davon ausgehen durfte, dass er Massnahmen zu treffen hat, um für den Fall des Zustandekommens die zeitgerechte Erfüllung zu gewährleisten.

#### *Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht*

Die Parteien haben sich bereits während der Vertragsverhandlungen nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) zu verhalten (BGE 105 II 79, E. 2.a.).

Eine Haftung aus culpa in contrahendo kommt dabei insb. bei einer Verletzung folgender vorvertraglichen Pflichten in Betracht:

- Pflicht zum ernsthaften Verhandeln
- Aufklärungspflicht
- Pflicht zur Rücksichtnahme
- Pflicht zum Schutz vertragsfremder Güter

Vorliegend ist insb. die Pflicht zum ernsthaften Verhandeln zu prüfen:



- Jede Partei hat grundsätzlich das Recht, die Vertragsverhandlungen jederzeit auch ohne Abschluss eines Vertrags zu beenden. Eine Haftung aus vic wird deshalb nur in Ausnahmefällen und unter besonderen Umständen angenommen.
- Solche Umstände liegen bspw. vor, wenn jemand Verhandlungen aufnimmt oder fortsetzt, obwohl er sich innerlich bereits dazu entschieden hat, keinen Vertrag abzuschliessen, die Gegenpartei jedoch im Glauben lässt, dass es zum Vertragsabschluss kommen würde (BGer 4C.381/2002, E. 5.1).

Subsumption:

- A trat mit E am 9. April in Vertragsverhandlungen. Ihren innerlichen Entschluss, keinen Vertrag mit E abzuschliessen, fasste sie am 10. April. Gleichwohl liess sie E erst am 13. April wissen, dass es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen würde.
- Bis am 10. April hatte E das Risiko selber zu tragen, auf bis dahin erbrachte Aufwendungen sitzen zu bleiben oder, infolge eingeschränkter Kapazität, Anfragen anderer Kunden auszuschlagen. Denn A hatte den Vertragsabschluss nicht wahrscheinlicher dargestellt, als er für sie war. Insb. erbat sich A explizit Bedenkzeit.
- Am 10. April hingegen, als A den Entschluss fasste, keinen Vertrag einzugehen, hätte sie das E mitteilen müssen. E war es nicht möglich zu erkennen, dass es fortan mit Sicherheit zu keinem Vertragsschluss mehr kommen würde. E hätte folglich das Risiko, auf den geleisteten Aufwendungen sitzen zu bleiben, nicht mehr auf sich genommen und Anfragen anderer Kunden betr. Restaurationsarbeiten angenommen. Berücksichtigt werden muss insbesondere, dass A dem E mitteilte, dass die Zeit knapp sei und der Bilderrahmen in jedem Fall bis am 16. April restauriert sein müsste.
- Damit hat A am 10. April ihre vorvertragliche Pflicht zum ernsthaften Verhandeln verletzt.

*Schaden*

Schaden:

- Schaden ist die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in

entgangenem Gewinn bestehen.

- Im Rahmen einer cic-Haftung ist grundsätzlich das Vertrauensinteresse (negatives Interesse) zu ersetzen. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie wenn er die Vertragsverhandlungen nie aufgenommen hätte (BGer 4A\_413/2013, E. 5.2.).
- Werden die vorvertraglichen Pflichten erst in einem späteren Stadium der Vertragsverhandlungen verletzt, sind indes nur die nach dieser Pflichtverletzung vorgenommenen Aufwendungen zu ersetzen (BGE 105 II 75, E. 3.a.). Bei einem Unterlassen der Mitteilung an den Geschädigten, dass es zu keinem Vertragsabschluss kommen würde, ist er demnach so zu stellen, wie wenn ihm der Verzicht auf den Vertragsschluss rechtzeitig angezeigt worden wäre (Huguenin, N 1554).

Subsumption:

- Nach dem Gesagten hat A ihre vorvertragliche Pflicht zum ernsthaften Verhandeln erst am 10. April verletzt. Zu ersetzen ist demnach ausschliesslich der Schaden, der E nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.
- Gemäss SV hat E ab dem 10. April Aufwendungen über Fr. 60.- (Anm.: möglich wäre es auch, dass E Arbeiten für andere Kunden ausschlug, durch die ihm einen Gewinn in diesem Rahmen entging). Wäre ihm rechtzeitig angezeigt worden, dass es zu keinem Vertragsabschluss kommen würde, hätte E auf diese Aufwendungen verzichtet resp. Arbeiten für andere Kunden ausgeführt. Zu ersetzen ist ihm somit ein Schaden über Fr. 60.-. Die vor dem 10. April angefallenen Fr. 40.- sind demgegenüber nicht zu ersetzen.

*Hypothetischer Kausalzusammenhang*

Bei Pflichtverletzungen durch Unterlassen: hypothetische Kausalität

Hypothetische Kausalität: Wäre der Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht eingetreten, wenn der Schädiger die rechtlich gebotene Handlung vorgenommen hätte (conditio cum qua non; BGer 4A\_520/2007, E. 4.)?

Subsumption:

Hätte A dem E am 10. April mitgeteilt, dass es zu keinem Vertragsschluss kommen werde, hätte E nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auf die weiteren Aufwendungen im Wert von Fr. 60.- verzichtet resp.



Arbeiten anderer Kunden mit einer entsprechenden Gewinnaussicht angenommen.  
Hypothetische Kausalität ist somit gegeben.

*Verschulden*

Nach h.L. und Rechtsprechung wird bei einer cic-Haftung das Verschulden, analog Art. 97 OR, vermutet, wobei dem Schädiger der Exkulpationsbeweis zusteht (Gauch/Schluep, N 967 m.w.H.; BGE 112 II 172, E. I./2c).

Demnach setzt eine Haftung aus culpa in contrahendo kein Vorsatz voraus, vielmehr genügt bereits Fahrlässigkeit (BGE 105 II 75, E. 2.a.).

Subsumption:

- Gemäss SV hat A vergessen, E zu informieren. Obschon ihr demnach keine vorsätzliche Verletzung ihrer Pflicht zum ernsthaften Verhandeln vorgeworfen werden kann, hat sie die Meldung gleichwohl fahrlässig unterlassen.
- Hinweise auf ein Gelingen des Exkulpationsbeweises sind dem SV keine zu entnehmen.
- Verschulden ist demnach gegeben.

*Fazit Alternative*

E hat gegen A einen Anspruch auf Schadenersatz über Fr. 60.- aus culpa in contrahendo.

Anspruch von E gegen A aus Deliktsrecht (Art. 41 OR)

Anmerkung: Ein Schadenersatzanspruch von E gegen A aus Art. 41 OR scheidet mangels Widerrechtlichkeit aus (weder Verletzung eines absoluten Rechts noch einer einschlägigen Schutznorm bei einer, wie im vorliegenden Fall, reinen Vermögensschädigung).

**FAZIT**

Ansprüche von A gegen B wegen Doppelverkauf der Stehlampe:

- Art. 102 ff. OR: A könnte gegen B infolge verschuldeter subjektiver Leistungsunmöglichkeit einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 102 ff. OR geltend machen (im Rahmen des zweiten Wahlrechts: Fr. 100.- positives Interesse/50.- negatives Interesse oder Fr. 150.- stellvertretendes commodum).



- alternativ Art. 97 OR: A könnte gegen B infolge verschuldeter subjektiver Leistungsunmöglichkeit einen Schadenersatzanspruch nach Art. 97 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 184 ff. OR geltend machen (Fr. 100.- positives Interesse oder Fr. 150.- stellvertretendes commodum).
- (alternativ Art. 62 OR (umstr.)): A könnte gegen B einen Bereicherungsanspruch auf Fr. 100.- aus Art. 62 OR geltend machen.)

Ansprüche von A gegen B wegen Unmöglichkeit der Eigentumsübertragung am Porzellanservice:

- A kann gegen B einen Schadenersatzanspruch über Fr. 20.- aus Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR geltend machen.

Ansprüche von E gegen A wegen Aufwendungen bei der Restauration des Bilderrahmens:

- Hauptlösungsweg: E hat gegen A mangels schutzwürdigen Vertrauens kein Anspruch auf Schadenersatz über Fr. 60.- aus culpa in contrahendo.
- Alternative (sofern schutzwürdiges Vertrauen sowie Schaden bejaht): E hat gegen A einen Anspruch auf Schadenersatz über Fr. 60.- aus culpa in contrahendo.